

Eberhard.

Von der Ver:  
bindung der  
Wappen- und  
des Lehnrechts.





10

3, 191. 220. 178

Johann Heinrich Eberhards

B. N. E. Hochfürstl. Anhalt-Cöthnischen wirklichen Hof-  
rathes, der Rechte und der praktischen Weltweisheit ordentli-  
chen Lehrers und Biblioth. zu Zerbst

# Einladungsschrift

zu seinen

## Vorlesungen.

in welcher zugleich

von der

### Verbindung

des

## Wappen- und des Lehnsrechts

gehandelt wird.

11 136 d



Cöthen,

gedruckt bei Johann Christoph Schöndorf 1769.





Von der  
Verbindung des Wappen- und  
des Lehnrechts.

\* \* \* \* \*



Die Wappen stehen mit den Lehen in einer sehr genauen Verbindung. Ihr Ursprung ist vorzüglich die Ursache davon. Gene haben nach der besten Meinung besonders diejenigen Reisen nach dem gelobten Lande, welche die Religion und die Menschheit strafbar macht, die Kreuzzüge, veranlasset. Vielerlei Völker und Menschen waren vereiniget. Man mußte sie von einander unterscheiden können. Man erwählte zu diesem Ende einen, auch sonst nicht unbekannt gewesenen, Gebrauch, die Schilder mit gewissen Unterscheidungszeichen zu versehen.

Die Lehn sind zwar schon vorher entstanden. Wir dürfen dem ungeachtet, wenn wir auch ihren Anfang in die Zeiten der Fränkischen Könige setzen, behaupten, daß die Wappen mit dem Lehnrechte einen gemeinschaftlichen Ursprung haben; wenigstens, daß dieses der Grund von jenen sei. Erst in dem elften und zwölften Jahrhundert erhielten die Lehn diejenigen Eigenschaften, ohne welche das nachherige und heutige Lehnrecht von einem geringen Umfange würde gewesen sein, die Erb-

Erblichkeit. Um eben diese Zeit nahmen die Kreuzzüge ihren Anfang. Die, auf denselben erwählten, Merkmale würden, so wie vorhin, noch keine Wappen ausgemacht haben, wenn nicht der Sohn, da ihm die väterlichen Lehen gelassen wurden, auch das väterliche Unterscheidungszeichen und der Nachfolger des, mit gewissen Ländern und Gütern belihenen, Anführers nicht das Zeichen seines Vorfahren beibehalten hätte. Auf diese Weise erhielt man Wappen, welche gewissen Geschlechtern eigen und auf die Rechte und Güter gegründet waren. (\*)

Es haben daher die Lehen mit den Wappen verschiedene gemeinschaftliche Eigenschaften. Beide waren 1) in dem Anfange nicht erblich, erlangten aber 2) fast zu gleicher Zeit diese Eigenschaft. Beide sind 3) um des Krieges willen entstanden; jene, damit der Soldat seinen Sold bekam; diese sind theils die alte Kriegesrüstung selbst, theils dienten sie zu einem besondern, im vorhergehenden angeführten Gebrauche. Burden 4) in den ältern Zeiten die Lehen getheilt; so wurden auch die Wappen geändert. Die Lehn konnten 5) nur die Freigebohrnen, oder die nachherigen von Adel besitzen und nur diese durften Wappen führen.

Sie sind aber auch von einander unterschieden. Die Lehn wurden 1) im Anfange nur allein von den Deutschen Königen gegeben; die Wappen haben ihr Dasein einer freien Wahl zu danken. Nachher konnten 2) auch die Herzogen, Fürsten, Grafen, Herren, selbst der niedere Adel Lehen geben; aber neue Wappen, (man unterscheidet hier von der Annehmung der bereits vorhandenen!) so wie den Adel, zu ertheilen ward als ein eigenes Vorrecht der Könige angesehen. Wappen wurden 3) nicht nur von Lehen, sondern auch von andern Gütern und in den neuesten Zeiten aus verschiedenen Gründen geführt.

A 2

Die

(\*) Ich habe durch diese Erzählung zwei Meinungen vereinigt. Mit dem Speelmann leitet der gelehrte Herr Hofrath Reinhard in der vollständigen Wapenkunst, S. 5, § 6, den Ursprung der Wappen von den Lehen her. Andere und, unter den neuern, die meisten suchen den Ursprung ganz allein in den Kreuzzügen. Man sieht leicht, wie beide Meinungen neben einander bestehen können, und daß man den Ursprung noch mehr in dem Lehnrechte, als in den Kreuzzügen suchen müsse.

Diese theoretische Sätze haben in der näheren Anwendung auf das Lehnrecht einen besondern Nutzen. Ich will ihn anführen, aber jetzt nicht vollständig abhandeln.

I. Er zeigt sich in Ansehung der Personen, welche Lehen besitzen.

Es können 1) alle diejenigen, welche einen offenen Helm auf dem Schilde des Wappens führen, eigentliche Lehn empfangen; wenigstens der Vermuthung nach. Das Gegentheil muß erwiesen werden. Geschlossene Helme hatte man im Kriege und bei dem wirklichen Streite. Die offenen wurden bei den Turnieren, wenn die Ritter aufgerufen wurden, gebraucht. Da man nun zu jenen nur als Soldatenstand ausmachte: so wird kein weiterer Beweis nöthig sein. Aus diesem Grunde vertheidigten die so genannten Erbmänner zu Münster ihre Lehnsfähigkeit. (\*) Der Bischoff, das Domcapitel und die Ritterschafft waren ihnen zwar entgegen. Sie suchten aber besonders zu behaupten, daß die Erbmänner der offenen Helmen sich nur anmaßlich und mit Unrecht bedienten. (\*\*)

2) Können diejenigen, welche ein Wappen führen, wenn nicht andere gewisse Gründe das Gegentheil bezugen, von einem gemeinschaftlichen Stammvater her. Selbst die Aehnlichkeit der Wappen in den zufälligen Stücken giebt schon die stärkste Vermuthung und einen Mitbeweis. (\*\*\*)

Der größte Gebrauch des Wappenrechts kommt II bei dem Besitze der Güter selbst vor.

1) In den mittleren Zeiten führte niemand das Wappen von einem Lehen, welches er nicht besaß. (\*\*\*\*) Ward der Besizer verändert: so war das Wappen gleichen Schicksahlen unterworfen. Der Titel

(\*) Christoph Herrmann Schweder im *theatr. Praet illust.* T. 1, der Graf. Musg.

(\*\*) Europäische Staatskanzlei, Th. 15, S. 213.

(\*\*\*) Joh. Wilhelm Waldschmidt *de mutatione insignium et sigillorum*, S. 47, § 16. A. Jacob Reinhard in den Ausführungen, Th. 1, S. 311.

(\*\*\*\*) Gründliche Ausführung des Rheingräf. Grumbachischen Lehnsfolgs rechts in die 1, Dhaunischen Lande, § 21.

Titel änderte sich schon mit dem Wohnsitz. Viele hierhin gehörige Beispiele kann man bei dem Evener (\*) und bei andern (\*\*\*) nachsehen. Ich könnte noch verschiedene sehr merkwürdige, besonders aus der Anhaltischen Geschichte, hinzuthun, wenn ich weitläufig sein wollte.

So gewiß alles dieses ist: so wenig kann man 2) mit einigen neueren sehr geschickten Schriftstellern daher schließen, daß derjenige, welcher, Titel und Wappen von einem Lande fortzuführen, in den mittleren Zeiten unterlassen, auch dadurch jederzeit zu erkennen gegeben habe, daß ihm ferner kein Recht auf dasselbe zukomme. Der Herzog Philipp von Burgund suchte es zwar ebenfalls zu behaupten, da er den Landgrafen von Hessen entgegen setzte: „Sintemalen diese bis anhero den Titel von Brabant mit dem Wappen verlassan hätten, das wäre ein Wahrzeichen, daß der erste Landgraf, so aus Brabant in Hessen kommen, auf das Land Brabant ewiglichen Verziegl gethan.“ (\*\*\*) Es ist aber kein vollkommen gültiger Schluß. Titel und Wappen waren in den mittleren Zeiten, im elften, zwölften und auch noch im dreizehenden Jahrhundert, sehr vielen Veränderungen unterworfen. Der Titel änderte sich so gar schon mit dem Wohnsitz. Hatten sich die Grafen, die sich eine Zeitlang von Königsberg schrieben, nachher von Solms genennet: so verlohren sie dadurch keinesweges ihr Recht auf Königsberg. Warum will man denn in andern Fällen den Verlust des Rechts mit der Veränderung des Namens verbinden? Die Wappen waren besonders damahls noch in ihrer Kindheit. Im zwölften Jahrhundert wurden sie oft abgeändert. Von der Veränderung des Oesterreichischen Wappens kan man den Herrn Rath Hofmann nachsehen. (†) In dem elften Jahrhundert führten die Grafen von Flandern einen Löwen. Sie unterliessen diesen Gebrauch ein ganzes Jahrhundert hindurch, bis sie ihn wieder gegen das Ende des zwölften annahmen. Das Wappen des Churfürsten von Mainz (††) hatte damahls

(\*) im *Op. Herald. P. Gener.* I, c. 8. (\*\*) Reinhard a. a. D. Th. 1, S. 309, fg.

(\*\*\*) bei Kuchenbecker in den *Analekt. Hass.* T. 1, p. III, S. 51.

(†) in dem Versuch der Geschichte des Oesterreichischen Wappens, in dessen Beobachtungen, Th. 1, S. 43, fg.

(††) s. unter andern Christoph Friedr. Myrmann *de rota moguntini archiepiscopatus insigni*, S. II, fg.

damahls noch nicht das, mit Recht oder mit Unrecht, also genannete Rad. Wie kann man daher in andern Fällen von der Veränderung des Wappens auf eine Veränderung oder auf einen Verlust des Rechts schließen? (\*)

3) Beweiset die Beibehaltung der gemeinschaftlichen oder nur in den Hauptstücken mit einander übereinkommenden Wappen ein vollkommenes dingliches Recht oder, wie ich schon oben erinnert habe, wenigstens die gemeinschaftliche Descendenz; wenn sich auch in Ansehung der übrigen Theile ein Unterschied finden sollte. Die Herrn zu Limburg an der Lahne und die Herrn zu Zsenburg hatten einen Stammvater. Bei der Theilung behielt Zsenburg unter andern zweien, Limburg nur einen Balken im Wappen und die Farben wurden auch geändert. (\*\*)

4) Fehlet ein vollkommen dingliches Recht auf ein Lehn und die Descendenz: so kann von jenem das Wappen nicht angenommen oder beibehalten werden. Die bloße Anwartschaft giebt kein Recht zu Titel und Wappen. Die Herzoge von Sachsen erhielten eine Anwartschaft auf Zsenburg und Büdingen, die Herzoge von Mecklenburg auf Lichtenberg u. s. f. Sie nahmen aber keinesweges die Wappen der gedachten Länder an. (\*\*\*)

5) Kann man aus den bemerkten Gewohnheiten des mittleren Alters leicht den Schluß machen, daß das Lehn, von welchem ein besonderes Wappen geführt wird, kein Zugehör eines andern sei. So suchten die Grafen von Wittgenstein-Berleburg gegen den Churfürstlichen Lehnhof aus diesem Grunde zu erweisen, daß Homburg an der Mark, von welchem sie ein eigenes Wappen führen, kein Pertinenz der, zu Lehen gehenden Grafschaft sei; † obgleich, so viel ich mich erinnere, aus andern Ursachen gegen sie ist gesprochen worden. Einen ähnlichen Schluß machte der Graf von Ingelheim in der Streitigkeit mit

den  
(\*) Die wichtige Wahrheit, welche ich hier behaupte, will ich zu einer andern Zeit vollständig zu erweisen suchen

(\*\*) Reinhardts Ursprung der letzten Herrn zu Limburg an der Lahne, § 11, 13. in dessen Ausführungen, Th. I. S. 309. fg.

(\*\*\*) Man vergleiche hiermit *electa juris publici* t. 11, p. 2. S. 146. fg. und besonders Dieter, Christoph Ehrings Abhandl. *Num expectativa in feuda imperii jus titularum atque insignium tribuat*, S. 46, fg.

† Historisch rechtlicher Beweis: daß die Herrschaft Homburg kein Zugehör der Grafschaft Sayn sei, 1751, Kap. 3, § 5

den Grafen von Hanau wegen einem Reichslehnbaren Flecken Holzhausen. Er behauptete, daß das Gericht daselbst eine Pertinenz der Furg sei; weil jenes, so wie dieses, einen hohen Thurm im Siegel führe.\* Man sucht dieses Holzhausen, wo ich nicht irre, noch, und kann es, wie mehrere Lehen, nicht finden.

Mit Unrecht würde man aber 6) diesen Schluß dahin umkehren, daß das Lehn, von welchem man kein eigenes Wappen führet, ein Zubehör eines andern sei. Das Er.haus Oesterreich führet, obgleich aus besondern Ursachen, nicht alle besondere Lehen und Länder im Wappen.

Der Gebrauch derselben in dem Lehnrechte zeigt sich

**III Bei den Belehnungen.** Die Fahnen, womit die Vasallen belihen wurden, führten allemahl das Wappen desjenigen Landes, welches dieselben empfingen. Hatte ein Fürst mehrere Fahnlehn: so lies er sich bei der Belehnung eben so viel Fahnen, in deren jeder das Wappen des Landes, welches sie vorstellte, gemahlet war, vortragen.\*\*

Dieses sei genug von der Verbindung des Wappen- und des Lehnrechtes geredet. Mein Zweck ist nicht eine vollständige Abhandlung, sondern meine Vorlesungen bekannt zu machen; da die öffentliche Anzeige aller hiesigen Lehrstunden nur zur Zeit des also genannten Anniversariums geschihet.

In dem folgenden Sommerhalbenjahre will ich, wenn mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, wöchentlich in zweien öffentlichen Stunden Examini- und Disputir-Übungen anstellen, und in sechs andern die praktische Weltweisheit mit allen ihren Theilen nach dem sehr schönen, von dem Herrn Professor Feder herausgegebenen, Grundrisse erklären. Es wird unsern werthesten Mitbürgern ein besonderer Vortheil sein, daß die philosophische Geschichte und die Metaphysik von dem Herrn Professor Köselitz, meinem Hochgeehrtesten Collegen und Freunde, über eben dasselbe Lehrbuch im folgenden halben Jahre vortragen wird.

Privatim will ich die juristische gelehrte mit der Rechts-Geschichte, der Encyclopädie und Methodologie in einem Vortra-

\* Deduction, der von Hanau auf Holzhausen gemachten Präension entgegen gesetzt, 1741, Fol. S. 1, §. 1, S. 2.

\*\* Das Recht des Markgräf. Gesamthauses Baden auf die Grafenschaft Eberstein, § 77, S. 22.

Vortrage verbinden. Dieses Vorhaben, als das erste in seiner Art, verdient eine kleine Rechtfertigung. Die Erfahrung lehret 1) daß die Geschichte der Rechte nicht von allen, die gelehrte juristische Geschichte von den wenigsten auf Universitäten gehört, ja 2) die letztere an manchen Orten in zehn und mehrern Jahren gar nicht vorgetragen wird; da man doch 3) diese Lehrstunden eigentlich zweimahl, im Anfange und am Ende der akademischen Jahre besuchen sollte. Der Anfänger, der noch nicht den Umfang der Rechte kennet, ermüdet bei einem weitläufigen Vortrage der Rechts- und der gelehrten Geschichte und dem, welcher den Nutzen einsehen lernet, bleibt öfters keine Zeit zu demselben übrig. Ohnehin sind 4) beide Wissenschaften so mit einander verbunden, daß man beide im Zusammenhange deutlicher und kürzer vortragen kann; und 5) wird die Encyclopädische und Methodologische Lehrstunde, wenn sie nicht mit der Rechtsgeschichte verknüpft ist, verdrüsslich und in vielen Stücken unnütz bleiben.

Alles dieses und die Beschaffenheit meiner Zuhörer, welches meistens Anfänger sind, hat mich angetrieben, den angezeigten Versuch zu machen und ein eigenes kurzes Lehrbuch nach einer neuen Ordnung zu entwerfen. Ich werde meinen Zweck erreichen, wenn ich meistens werthgeschätzte Zuhörer in den Stand setze, in den angezeigten Wissenschaften selbst zu arbeiten und die juristischen Vorlesungen mit Nutzen besuchen zu können, oder ihnen ein Verlangen nach einer weitläufigeren mündlichen Erklärung, bei dem Ende ihrer akademischen Jahre, beizubringen.

II Werde ich die Institutionen über den Heineccius lesen. Und nachdem dieselben, die ich, damit es nie an den ersten Lehrstunden fehlet, in jedem Halben Jahre erkläre, einige meiner Zuhörer bereits zweimahl mit besonderem Fleiße angehört haben: so will ich III. diesen, wenn ihrer auch nur wenige sind, die Pandekten nach des Herrn Hofrath Hellfelds Lehrbuche, oder den sogenannten kleinen Struv, außer diesem III. das Recht der Natur oder die philosophische Sittenlehre und V. die Reichsgeschichte nach des Herrn Hofrath Pütter's Grundriß erläutern.

Sollte eines oder das andere, nach der Beschaffenheit und nach dem Willen meiner Zuhörer, ausgesetzt werden: so habe ich auf diesen Fall schon versprochen, geübteren und in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit unterrichteten Personen das Deutsche Staatsrecht privatissime zu erklären und sie zu praktischen Ausarbeitungen anzuführen. Zerbst den 20sten Tag des Monats 1769.



Kl 136d

V. 18

ULB Halle 3  
006 800 017







B.I.G.

Farbkarte #13

3, 191. 220. 178

Enrich Eberhards  
ult-Edthnischen wirklichen Hof-  
praktischen Weltweisheit ordentli-  
Biblioth. zu Zerbst

# ngsschrift

seinen  
esungen.

her zugleich  
on der  
indung

*Tit 136 d*

des  
des **Schnrechts**

elt wird.



hen,  
Christoph Schöndorf 1769.